

**PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELOR OF FINE ARTS  
KÜNSTLERISCHES LEHRAMT MIT BILDENDER KUNST (PO BKL)**

---

2. Dezember 2014

Prüfungsordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart für den Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst (PO BKL) vom 2. Dezember 2014 (Mitteilungen des Rektorats Nr. 16/2015 vom 20. Juli 2015)

Aufgrund von §§ 32 Abs. 3 Satz 1, 19 Abs. 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 2. Dezember 2014 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen. Die Rektorin hat ihre Zustimmung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 2 LHG am 17.07.2015 erteilt.

**Inhaltsübersicht**

Präambel		Seite 3
<hr/>		
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>		
Zweck der Prüfung	§ 1	Seite 5
Bachelor of Fine Arts-Grad	§ 2	Seite 5
Regelstudienzeit, Zulassung, Leistungspunkte und Wissenschaftliches Hauptfach	§ 3	Seite 5
Prüfungsaufbau	§ 4	Seite 6
Studienordnung und Modulhandbuch	§ 5	Seite 6
Prüfungsfristen	§ 6	Seite 6
Prüfungsausschuss	§ 7	Seite 7
Prüferin und Beisitzerin	§ 8	Seite 8
Anmeldung zu Modulprüfung und Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	§ 9	Seite 8
<hr/>		
<b>II. BACHELORPRÜFUNG</b>		
Bachelorprüfung und Prüfungsleistungen	§ 10	Seite 9
Prüferin und Beisitzerin	§ 11	Seite 10
Mündliche Prüfungen	§ 12	Seite 10
Schriftliche Prüfungen	§ 13	Seite 10
Hausarbeiten	§ 14	Seite 11
Kunstpraktische Prüfung	§ 15	Seite 11
Bewertung von Prüfungsleistungen und Modulnoten	§ 16	Seite 11
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	§ 17	Seite 12
Bestehen und Nichtbestehen	§ 18	Seite 13
Wiederholung von Prüfungsleistungen	§ 19	Seite 13
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	§ 20	Seite 14
<hr/>		
<b>III. BACHELORARBEIT</b>		
Art und Umfang der Bachelorarbeit	§ 21	Seite 14
Bildung der Gesamtnote	§ 22	Seite 15
Zeugnis und Bachelor of Fine Arts-Urkunde und Diploma Supplement	§ 23	Seite 15
<hr/>		
<b>IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		
Einsicht in die Prüfungsakten	§ 24	Seite 16

Ungültigkeit einer Prüfung	§ 25	Seite 16
Entziehung des Bachelor of Fine Arts-Grades	§ 26	Seite 17
Übergangsregelung und Inkrafttreten	§ 27	Seite 17

### **Präambel**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien beschreibt den Aufbau und die Organisation der Prüfungen. Sie stellt das Regelwerk und die Rechtsgrundlage für eine einheitliche Handhabung des Prüfungsablaufs, die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Erstellung von Zeugnisurkunden dar. Sie wendet sich dabei sowohl an die Studierenden als auch an die Prüfenden sowie an die entsprechenden Organe der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart. Regelungen zur inhaltlichen Ausgestaltung und zur Binnenstruktur der Studiengänge werden in der Studienordnung getroffen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung im Femininum verwendet werden, meinen sowohl weibliche als auch männliche Personen. Männer können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen im entsprechenden Maskulinum verwenden.

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 - Zweck der Prüfung**

<sup>1</sup>Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung erhalten die Studierenden den Nachweis, dass sie die wesentlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen des Faches Bildende Kunst mit Kunstwissenschaft und Kunsttheorie und einem Wissenschaftlichen Faches erworben, zudem in fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen, ethisch-philosophischen Fragestellungen, künstlerische-praktische Grundkenntnisse, einschließlich personaler Kompetenzen, erlangt haben, die für kunstpädagogische und kunstvermittelnde Tätigkeiten an verschiedenen Institutionen und Betrieben in der Erziehungs- und Bildungsarbeit erforderlich sind. <sup>2</sup>Die bestandene Bachelorprüfung eröffnet den Absolventinnen die Möglichkeit für einen Master of Education im künstlerischen Lehramt mit Bildender Kunst und damit die Zulassung für den Lehrerinnenberuf am Gymnasium.

### **§ 2 - Bachelor of Fine Arts-Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart den akademischen Grad „Bachelor of Fine Arts“ (abgekürzt: „B.F.A.“)

### **§ 3 - Regelstudienzeit, Zulassung, Leistungspunkte und Wissenschaftliches Hauptfach**

- (1) <sup>1</sup>Der Gesamtumfang der für den Erwerb des Bachelorgrades zu erbringenden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beträgt 240 ECTS-Punkte. <sup>2</sup>Das Studium umfasst 2 Fächer mit einem Umfang von 138 ECTS-Punkten für das Künstlerische Hauptfach Bildende Kunst und 78 ECTS-Punkte für das Wissenschaftliche Hauptfach, ein Bildungswissenschaftliches Begleitstudium im Umfang von 18 ECTS-Punkten und eine Bachelorarbeit im Umfang von 6 ECTS-Punkten.
- (2) <sup>1</sup>Leistungspunkte (ECTS-Punkte) können nur durch das Ablegen von Prüfungsleistungen erworben werden, die als bestanden bzw. mit mindestens „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden. <sup>2</sup>Die Verteilung der Leistungspunkte wird in der Studienordnung näher geregelt.
- (3) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium umfasst neben dem Künstlerischen Hauptfach Bildende Kunst an der Akademie der Bildenden Künste Stuttgart ein Wissenschaftliches Hauptfach, welches in Zusammenarbeit mit einer Partneruniversität angeboten wird. <sup>2</sup>Die wählbaren Wissenschaftlichen Hauptfächer werden durch die Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschule geregelt.
- (4) Für die Zulassung, das Studium und die Abnahme der Prüfungsleistungen im Wissenschaftlichen Hauptfach gilt die jeweilige Prüfungs-, Studien-, Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Wissenschaftlichen Hauptfaches an der Partneruniversität.

- (5) Das Bachelorstudium umfasst ein Bildungswissenschaftliches Begleitstudium mit Orientierungspraktikum. Näheres hierzu regelt die Studienordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart für den Bachelor of Fine Arts im Fach Bildende Kunst.

#### **§ 4 - Prüfungsaufbau**

Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen des Bachelorstudiums sowie der Bachelorarbeit.

#### **§ 5 - Studienordnung und Modulhandbuch**

- (1) Die Angaben zum Studienziel, Studieninhalt und Aufbau des Bachelorstudiums inklusive eines Modulhandbuchs mit Studienverlaufsplan sind in der Studienordnung für den Bachelor of Fine Arts im Fach Bildende Kunst geregelt.
- (2) Die Studienordnung und der Studienverlaufsplan für den Bachelor of Fine Arts im Fach Bildende Kunst sind so zu gestalten, dass das Bachelorstudium einschließlich der Bachelorarbeit in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Änderungen des Modulhandbuchs bedürfen eines Beschlusses der Studienkommission und sind vor Beginn des Moduls bekannt zu machen.

#### **§ 6 - Prüfungsfristen**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 14 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristenüberschreitung nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.
- (2) <sup>1</sup>Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. <sup>2</sup>Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss bzw. der dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. <sup>3</sup>Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. <sup>4</sup>Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf 12 Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. <sup>5</sup>Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. <sup>6</sup>Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber dem Prüfungsausschuss bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.
- (3) <sup>1</sup>Studierende, die mit einem Kind unter zwölf Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. <sup>2</sup>Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag des Prüflings. <sup>3</sup>Fristen für Wiederholungs-

prüfungen können nur um bis zu 2 Semester verlängert werden. <sup>4</sup>Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. <sup>5</sup>Die Frist in Abs. 1 ist um maximal 6 Semester pro Kind zu verlängern, sofern die Voraussetzungen des Satz 1 für diesen Zeitraum vorgelegen haben. <sup>6</sup>Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 8 Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen. <sup>7</sup>Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

- (4) <sup>1</sup>Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. <sup>2</sup>Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag der zu prüfenden Person. <sup>3</sup>Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu 2 Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens 2 Jahre. <sup>4</sup>Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes eines von der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart benannten Arztes verlangt werden. <sup>5</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (5) <sup>1</sup>Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der zu prüfenden Person die Rektorin.

### **§ 7 - Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen sowie zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Bachelorstudiengang Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst ein Prüfungsausschuss gebildet; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, davon 2 Professorinnen, 1 Akademische Mitarbeiterin und 1 studentische Vertreterin. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre; die des studentischen Mitglieds 1 Jahr. <sup>4</sup>Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. <sup>5</sup>Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin nur für die restliche Amtszeit bestellt.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, dessen vorsitzende Person und ihre Stellvertreterin werden vom Senat nach Anhörung der Fachgruppe bestellt. <sup>2</sup>Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person und ihre Stellvertreterin müssen Professorinnen sein. <sup>3</sup>Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person führt in der Regel die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Zweite Wiederholungsprüfungen, Här-

tefallanträge und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studiengang gemäß § 32 Abs. 5 LHG.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen und Leistungsnachweise beizuwohnen.
- (5) <sup>1</sup>Soweit Bestimmungen dieser Prüfungsordnung nicht entgegenstehen, kann der Prüfungsausschuss die Erledigung von Angelegenheiten auf die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person übertragen. <sup>2</sup>Entscheidungen über die Anrechnung von Prüfungsleistungen gemäß § 20 und über die Vertretbarkeit der Überschreitung der Studienzeiten und Prüfungsfristen können nicht auf die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person übertragen werden.
- (6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 8 - Prüferin und Beisitzerin**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Beisitzerinnen. <sup>2</sup>In Eilfällen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, bestellt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Prüferinnen und Beisitzerinnen.
- (2) <sup>1</sup>Zur Abnahme von Prüfungsleistungen und Leistungsnachweisen sind in der Regel nur Professorinnen sowie akademische Mitarbeiterinnen und akademische Assistentinnen befugt. <sup>2</sup>Als Prüferinnen können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene, externe Personen bestellt werden, die selbst mindestens die nächsthöhere Qualifikationsstufe im betreffenden Studiengang oder eine hierzu mindestens gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Prüfungsleistungen der Bachelorarbeit werden von 2 Prüferinnen bewertet, die Hochschullehrerinnen oder akademische Mitarbeiterinnen sind.
- (4) Für die Prüferin und die Beisitzerin gilt § 7 Abs. 6 entsprechend.

### **§ 9 - Anmeldung zu Modulprüfung und Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Zu einer Modulprüfung sowie zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
  - a. zur Prüfungsanmeldung an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste im betreffenden Bachelorstudiengang immatrikuliert ist,
  - b. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt,
  - c. den Prüfungsanspruch in einem Bachelor of Fine Arts nicht verloren hat,
  - d. mindestens 200 ECTS-Punkte für die Anmeldung zur Bachelorarbeit vorweisen kann,
  - e. oder den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestell-



ten Hochschule, Pädagogischen Hochschule, Fachhochschule bzw. Hochschule für angewandte Wissenschaften, Dualen Hochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, in Deutschland nicht verloren hat.<sup>2</sup>In einem verwandten Studiengang gilt dies nur für den Verlust des Prüfungsanspruchs in Prüfungen bzw. Modulen, die auch im betreffenden Bachelorstudiengang für das Lehramt an Gymnasien verlangt werden.<sup>3</sup>Dies gilt nicht beim Verlust des Prüfungsanspruchs in einem gleichnamigen Staatsexamensstudiengang für das Lehramt an Gymnasien.<sup>4</sup>Verwandte Studiengänge sind insbesondere der gleichnamige Staatsexamensstudiengang für das Lehramt an Gymnasien.<sup>5</sup>Über weitere Studiengänge, die als verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) <sup>1</sup>Können nicht alle Nachweise bei der Prüfungsanmeldung vorgelegt werden, kann die Zulassung zur Prüfung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass die fehlenden Nachweise bis zum Prüfungstermin nachgereicht werden. <sup>2</sup>Spätestens vor der Bewertung der Prüfung hat sich die prüfende Person vom Vorliegen der noch fehlenden Nachweise für die betreffende Prüfung zu überzeugen.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - a. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b. die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c. die zu prüfende Person den Prüfungsanspruch in dem Bachelorstudiengang Künstlerisches Lehramt mit Bildende Kunst oder verwandten Studiengang gemäß Abs. 1 lit. e an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Die Meldefrist für die verbindliche Prüfungsanmeldung werden vom Prüfungsamt der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

## II. BACHELORPRÜFUNG

### § 10 - Bachelorprüfung und Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen des Künstlerischen Hauptfaches, des Wissenschaftlichen Hauptfaches, des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums und der Bachelorarbeit zusammen.
- (2) Prüfungsleistungen sind benotete oder unbenotete schriftliche Arbeiten, Klausuren, Protokolle, Referate, Projektarbeiten, mündliche Prüfungen, Präsentationen und kunstpraktische Prüfungen.
- (3) <sup>1</sup>Über die Bachelorprüfung hinaus können Studierende weitere Module (Zusatzmodule) mit einer Prüfung abgelegt werden. <sup>2</sup>Das Ergebnis dieser zusätzlichen Prüfung wird auf Antrag der zu prüfenden Person in das Zeugnis aufgenommen. <sup>3</sup>Bei der Gesamtnotenberechnung wird das Zusatzmodul nicht berücksichtigt.
- (4) Macht eine zu prüfende Person durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft,

dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### **§ 11 - Prüferin und Beisitzerin**

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen können auch in einer Fremdsprache abgehalten werden. Hierüber entscheidet auf Antrag der Lehrperson die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person. <sup>3</sup>Die Prüfungsleistung wird in diesem Fall in der Regel in der entsprechenden Fremdsprache erbracht.

### **§ 12 - Mündliche Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Präsentationen und sonstige mündliche Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Grundlagen und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht.
- (3) <sup>1</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt höchstens 30 Minuten je Kandidat und Modul. <sup>2</sup>Die Prüfungsdauer ist im Modulhandbuch anzugeben. Sie muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt geben werden.
- (4) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der prüfenden Person und von der beisitzenden Person zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der jeweiligen prüfenden Person nach Anhörung der beisitzenden Person festgelegt und der Kandidatin noch am Tag der Prüfung mitgeteilt.
- (5) <sup>1</sup>Studierende des gleichen Studiengangs können auf Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörerinnen an Referaten und Präsentationen teilnehmen. <sup>2</sup>Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. <sup>3</sup>Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der zu prüfenden Person ist die Hochschulöffentlichkeit auszuschließen.

### **§ 13 - Schriftliche Prüfungen**

- (1) In schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen sollen eine Dauer von 2 Stunden nicht überschreiten. Die genaue Prüfungsdauer ist im Modulhandbuch anzugeben. <sup>2</sup>Sie muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.

### **§ 14 - Hausarbeiten**

- (1) In Hausarbeiten sollen die zu prüfenden Personen nachweisen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung selbständig mit geeigneten Methoden schriftlich bearbeiten können.
- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten. <sup>2</sup>Der Umfang der Hausarbeit soll in der Regel 15 Seiten nicht übersteigen. <sup>3</sup>Umfang und Abgabetermin der Hausarbeit muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Lehrende legt den Abgabetermin fest und achtet auf dessen Einhaltung. <sup>2</sup>Die Hausarbeit ist fristgerecht bei der prüfenden Person, die sie ausgegeben hat, abzugeben. <sup>3</sup>Anderenfalls gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, es sei denn die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet auf Antrag die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person.

### **§ 15 - Kunstpraktische Prüfung**

- (1) In der Kunstpraktischen Prüfung wird unter mündlicher und/oder schriftlicher Begleitung die künstlerische Einzel- oder Gruppenleistung von Studierenden präsentiert.
- (2) <sup>1</sup>Für die Kunstpraktische Prüfung ist in der Regel hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der zu prüfenden Person kann die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden.

### **§ 16 - Bewertung von Prüfungsleistungen und Modulnoten**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen und benotete Leistungsnachweise werden von der jeweiligen Prüferin oder den Prüferinnen mit folgenden Noten bewertet:
  - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
  - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - 4 = ausreichend = Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
  - 5 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Zur differenzierten Bewertung der Studien- bzw. Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. <sup>3</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben. <sup>4</sup>Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen zusammen errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der ein-

zelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen wird im Modulkatalog geregelt. <sup>3</sup>Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) <sup>1</sup>Die Noten in den Modulen lauten:

(Bei einem Durchschnitt) bis 1,5	= sehr gut,
(bei einem Durchschnitt) von 1,6 bis einschl. 2,5	= gut,
(bei einem Durchschnitt) von 2,6 bis einschl. 3,5	= befriedigend,
(bei einem Durchschnitt) von 3,6 bis einschl. 4,0	= ausreichend,
(bei einem Durchschnitt) über 4,0	= nicht bestanden.

<sup>2</sup>Die nach Abs. 2 errechnete Modulnote wird in Klammern angefügt.

(4) <sup>1</sup>Sofern im Modulhandbuch vorgesehen, können Prüfungsleistungen auch mit dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet werden. <sup>2</sup>Ersteres entspricht mindestens der Note „ausreichend“ (4,0).

### **§ 17 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist bis zu 7 Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. <sup>4</sup>Dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen, die am nächsten Prüfungstermin abzulegen sind.

(2) <sup>1</sup>Die für einen späteren Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss bzw. die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person und der Prüferin in der Regel vor dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Im Krankheitsfall ist die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die zu prüfende Person nicht prüfungsfähig war. <sup>3</sup>Dabei soll die Dauer der voraussichtlichen Prüfungsunfähigkeit angegeben werden. <sup>4</sup>Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu Prüfenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Pflege eines nahen Angehörigen gleich. <sup>5</sup>Erkennt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Gründe an, so hat die zu prüfende Person die Prüfung zum nächstfolgenden Termin abzulegen, sofern nicht ein gesonderter Termin festgelegt wird; bereits vorliegende Modulteilleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. <sup>6</sup>Andernfalls gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(3) <sup>1</sup>Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis ihrer Prüfungsunfähigkeit Prüfungen unterzogen, so ist ein nachträglicher Rücktritt aus

diesem Grunde ausgeschlossen. <sup>2</sup>Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die zu prüfende Person bei Anhaltspunkten für eine mögliche Prüfungsunfähigkeit nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

- (4) <sup>1</sup>Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt das betreffende Modul bzw. die Bachelorarbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Auf die in Satz 1 vorgesehene Sanktion kann auch erkannt werden, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. <sup>3</sup>Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. <sup>4</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen

### **§ 18 - Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) beziehungsweise das Modul mit dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in der Studienordnung festgelegten Modulprüfungen, die Modulprüfungen des Wissenschaftlichen Hauptfaches und die Modulprüfungen des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums bestanden sind und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) <sup>1</sup>Modulprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn alle zulässigen Wiederholungsversuche für das Künstlerische Hauptfach oder für das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium nicht bestanden wurden. <sup>2</sup>In Folge erlischt die Zulassung für den Bachelorstudiengang Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst.
- (4) Hat eine zu prüfende Person die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr auf ihren Antrag beim Prüfungsamt gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.
- (5) Hat eine zu prüfende Person die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, wird ihr auf ihren Antrag beim Prüfungsamt gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

### **§ 19 - Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Auf Antrag der zu prüfenden Person kann der Prüfungsausschuss eine Zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 ansetzen.

- (3) <sup>1</sup>Wird die Zweite Wiederholungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist das Ergebnis durch eine zweite Prüferin zu bestätigen. <sup>2</sup>Bei unterschiedlichen Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von zwei Semestern abzulegen. <sup>2</sup>Andernfalls sind sie mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) zu bewerten. <sup>3</sup>Die Wiederholung einer Prüfung soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten angeboten werden. <sup>4</sup>Urlaubssemester werden auf die Frist in Satz 1 nicht angerechnet. <sup>5</sup>Auf Antrag der zu prüfenden Person kann der Prüfungsausschuss aus darzulegenden Gründen einen Rücktritt von der Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 genehmigen.

### **§ 20 - Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen ist die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person zuständig.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Lissabon-Konvention sowie Absprachen im Rahmen von Fakultäts- und Hochschulpartnerschaften sowie zentral koordinierter Mobilitätsprogramme zu beachten. <sup>2</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 22 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote. <sup>5</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. <sup>3</sup>Die zu prüfende Person hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **III. BACHELORARBEIT**

### **§ 21 - Art und Umfang der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine obligatorische Prüfungsleistung die im Künstlerischen Hauptfach abgelegt wird.
- (2) Die Bachelorarbeit setzt sich zusammen aus einer kunstpraktischen Abschlussarbeit, einer Präsentation der kunstpraktischen Abschlussarbeit, einer gestalterisch-schriftlichen Arbeit und einer abschließenden mündlichen Abschlussprüfung.
- (3) <sup>1</sup>Die gestalterisch-schriftliche Arbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren im Prüfungsamt der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Wird die Bachelorar-

beit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. <sup>4</sup>Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

- (4) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenausgabe bis zum Abgabetermin der gestalterisch-schriftlichen Arbeit darf insgesamt 3 Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal aus triftigem Grund und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit mit Einwilligung der dem Prüfungsausschusses vorsitzenden Person geändert werden. <sup>2</sup>Die Bearbeitungsfrist kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person verlängert werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Bachelorpräsentation soll in der Regel 15 Minuten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die mündliche Abschlussprüfung schließt unmittelbar an die Präsentation an und dauert höchstens 15 Minuten.
- (6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen zu bewerten. <sup>2</sup>Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. <sup>3</sup>Das Bewertungsverfahren soll 6 Wochen nicht überschreiten.

#### **§ 22 - Bildung der Gesamnote**

- (1) <sup>1</sup>Die jeweilige Fachnoten für das Künstlerische Hauptfach, das Wissenschaftliche Hauptfach und das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium ermittelt sich aus dem nach ECTS-Punkte gewichteten Durchschnitt aller benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Fachnoten für das Künstlerische Fach gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamnote der Bachelorprüfung ermittelt sich aus den Fachnoten und der Note der Bachelorarbeit, wobei das Künstlerische Hauptfach mit einer Gewichtung von 37 %, das Wissenschaftliche Hauptfach mit einer Gewichtung von 28 %, das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium mit einer Gewichtung von 5 % und die Bachelorarbeit mit einer Gewichtung von 30 % in der Berechnung der Gesamnote berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Gesamnote gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

#### **§ 23 - Zeugnis und Bachelor of Fine Arts-Urkunde und Diploma Supplement**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>In das Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note, die Gesamtnote sowie die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen. <sup>3</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor of Fine Arts-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Rektorin unterzeichnet und mit dem Siegel der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart versehen.

- (3) <sup>1</sup>Das Zeugnis wird ergänzt durch das englischsprachige Diploma Supplement. <sup>2</sup>Das Diploma Supplement enthält einheitliche Angaben zur Beschreibung des deutschen Bildungssystems und ordnet den Studienabschluss in dieses ein. <sup>3</sup>Es informiert über die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. <sup>4</sup>Das Diploma Supplement enthält eine relative Häufigkeitsverteilung der Studienabschlussnoten sämtlicher Absolventen, soweit eine ausreichende Anzahl an Absolventen für diese Darstellung vorliegt.

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

##### **§ 24 - Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

##### **§ 25 - Ungültigkeit einer Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, berichtigt werden. <sup>2</sup>Gegebenenfalls kann die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) und die Bachelorprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet werden.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung mit „nicht bestanden (5,0)“ bzw. die Bachelorprüfung mit „nicht bestanden (5,0)“ bewertet werden.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor of Fine Arts-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Abs. 1 für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wurde. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.



### **§ 26 - Entziehung des Bachelor of Fine Arts-Grades**

Die Entziehung des Bachelor of Fine Arts-Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 27 - Übergangsregelung und Inkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2015 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste für die Akademische Zwischenprüfung und die Modulprüfungen, die Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung im Lehramt für Gymnasien sind in den Studiengang Künstlerisches Lehramt an Gymnasien (Allgemeiner und Besonderer Teil) außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 01.10.2024.

Stuttgart, den 17. Juli 2015

gez.

Petra von Olschowski  
Rektorin